

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 BKVO

BKVO - Beikostverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Getreidebeikost muß den in Anhang I angeführten Anforderungen an die Zusammensetzung entsprechen.
2. (2)Die in Anhang II beschriebene andere Beikost muß den dort angeführten Anforderungen an die Zusammensetzung entsprechen.
3. (3)Bei der Herstellung von Getreidebeikost und anderer Beikost dürfen nur die inAnhang IV angeführten Nährstoffe zugesetzt werden.

In Kraft seit 29.04.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at